

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses,
Tägliche Beilage zur Pöyer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeitsp. oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Emser: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Emser und Diez.

Nr. 118

Diez, Dienstag den 22. Mai 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kommandantur
Coblenz-Chrenbreitstein.

Abt. II. Tgb.-Nr. 7419.

Coblenz, den 17. Mai 1917.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft:

1. wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet oder wer zwar zum Grenzübertritt befugt ist, aber die Reichsgrenze nach oder aus dem neutralen Ausland an anderen Stellen als den von den Militärbefehlshabern eingerichteten Grenzübergangsstellen überschreitet;

2. wer sich bei einer von einem Militärbefehlshaber eingerichteten Grenzübergangsstelle der militärischen Prüfung entzieht;

3. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht, die ihm im Sichtvermerk einer zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind;

4. wer vorsätzlich den zur Ueberwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der militärischen Grenzstellen zuwiderhandelt;

5. wer eine zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht.

6. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht;

7. wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt;

8. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufent-

halt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, von Sichtvermerken oder von sonstigen Einträgen in diese Urkunde unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht;

9. wer es unternimmt, eine der in Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen zu begehen, oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet anstiftet oder auffordert;

10. ein Ausländer, welcher vor ihm durch § 2 der Verordnung betreffend anderweitige Regelung der Passpflicht vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 599) auferlegten Verpflichtung, durch einen Pass oder ein anderes, nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 der bezeichneten Verordnung vom Reichskanzler oder von einem Militärbefehlshaber zugelassenes Ausweispapier über seine Person sich ausweisen, innerhalb der ihm von einer Polizei- oder Militärbehörde bestimmten Frist nicht nachkommt.

11. Die Verordnung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Der Kommandant:

v. Aufwald,
Generalleutnant.

Kommandantur
Coblenz-Chrenbreitstein.

Abt. II. Tgb.-Nr. 7491.

Coblenz, den 19. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldadressen.

Die Verordnung der Kommandantur vom 19. 5. 1916, Abt. II. 7721, betr. Feldadressen wird wie folgt geändert:

in c) Abs. 2 ist an Stelle der Worte:

„weder der Kriegsschauplatz“ . . . bis „zu ersehen sind“ zu setzen:

„der Truppenverband nicht zu ersehen ist.“

Der vorletzte Absatz der Verordnung ist dahin zu ändern: „Ausnahmen, jedoch nicht von dem Verbot der Veröffentlichung, kann die Kommandantur in besonders begründeten Fällen zulassen.“

Der Kommandant:

v. Aufwald,
Generalleutnant.

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.
Abt. II. Tgb.-Nr. 7719.

Coblenz, den 18. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 in Verbindung mit Ziff. 9 Abs. 2 der Ausführungs-Vorschriften zu der Verordnung betr. anderweitige Regelung der Passpflicht vom 24. 6. 1916, R.-G.-Bl. S. 601 ff., wird für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein folgendes angeordnet:

1. Als Passerjah für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt im Reichsgebiet — Ziff. 9 Abs. 2 der Ausführungs-Vorschriften zur Passverordnung — wird vom 1. 6. 1917 ab nur noch der Personalausweis nach dem Muster in der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 24. 6. 1916 auf Seite 609 des R.-G.-Bl. 1916 ausgestellt.

2. Die nach Ziff. 9 Abs. 2 der Ausführungs-Vorschriften zu der Passverordnung bisher zugelassenen anderweitigen Personalausweispapiere verlieren mit dem 1. 9. 1917 ihre Gültigkeit.

3. Die für ausländische Arbeiter allgemein zugelassenen von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten Legitimationskarten behalten dagegen nach wie vor ihre Gültigkeit.

Der Kommandant:

v. Luchwald,
Generalleutnant.

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.
Abt. II. Tgb.-Nr. 7731.

Coblenz, den 19. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Betr.: Fuhrwesen.

Die Verordnung der Kommandantur vom 7. 4. 17, Abt. II. Nr. 5339, betr. Fuhrwesen, erhält in Nr. 2 Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Ebenso kann die zuständige Kriegsamtstelle Zugtiere und Fahrzeuge unmittelbar anfordern, sofern es sich um dringende Lieferungen für Heereszwecke handelt.“

Der Kommandant:

v. Luchwald,
Generalleutnant.

Nr. 5461.

Diez, den 16. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Der Luftsperrenschutzwirk wird durch das Hochfliegen einer größeren Anzahl von Ballonen bewirkt. Durch plötzlich einsetzenden Wind oder durch Materialfehler im Kabel kann es vorkommen, daß sich Ballone losreißen und in benachbarten Gebieten zu Boden kommen. Die Ballone können trotzdem wieder verwendet werden, wenn jede unwillkürliche Beschädigung verhindert wird. In Anbetracht des großen Mangels an Gummistoff sind die gefundenen Ballone mit größter Sorgfalt zu behandeln und zu bergen, unwillkürliche Beschädigung oder Verrückung des Ballonstoffes werden nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Um durch unsachgemäßes Bergen auch unabsichtliche Beschädigungen zu vermeiden, ist an den Ballonen deutlich sichtbar eine kleine Tasche angebracht, die eine Anweisung über das Bergen sowie die Ortsangabe der betreffenden Luftsperr-Abteilung enthält. Die Anweisung muß unbedingt vorher gelesen werden. Für den Finder der Ballone sind Geld-Belohnungen ausgesetzt.

Die Herren Bürgermeister werden um entsprechende Weiterbekanntgabe ersucht.

Der Stadtl. Landrat

Duderstadt.

Va 1486.

Berlin, den 27. April 1917.

Bekanntmachung.

In zahlreichen ländlichen Gemeinden sollen noch in beträchtlicher Anzahl lederne Feuerreimer vorhanden sein, die zum größten Teil eine Verwendung nicht mehr finden, da inzwischen in den meisten Orten Wasserleitung angelegt ist. Bei dem herrschenden Lederangel wird es geboten, alles einigermaßen zur Schuhherstellung oder Schuhbesserung geeignete Material diesen Zwecken dienstbar zu machen.

Ich ersuche ergebenst, die in Betracht kommenden Gemeindebehörden unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Aufbringung auch derartigen Altleders anzuweisen, sich wegen des Verkaufs der Eimer mit der Erbsenölgesellschaft in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 8, ins Benehmen zu setzen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

v. Zarowky.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

I. 4022.

Diez, den 16. Mai 1917.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeister des Kreises mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung mit.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Abt. V Nr. 4703.

Frankfurt a. M., den 9. Mai 1917.

Betr.: Polizeiliche Meldepflicht der Vertreter der neutralen Schutzmächte.

Unter Bezugnahme auf sein Rundschreiben vom 26. 3. 17, V. Nr. 2717, teilt das stellv. Generalkommando ergebenst mit, daß als weiterer Vertreter der Niederländischen Gesandtschaft neu berufen worden ist: Jonkheer Nicolaas Johan Cornelis Snoud Hurgonje.

Um entsprechende Benachrichtigung der unterstellten Polizeibehörden wird ergebenst gebeten.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

de Graaff,

Generalleutnant.

Berlin, den 11. Mai 1917.

Bekanntmachung.

An die Landes- und Provinzialverbände des Deutschen Flotten-Vereins.

Wie uns mitgeteilt wurde, wirbt der Verlag für U-Boot-Literatur in Berlin durch einen Herrn Dr. Reutirch und Frau, wahrscheinlich aber auch noch durch andere Persönlichkeiten, Besteller für die Monatschrift „Das U-Boot“ zum Preise von Mk. 10 das Jahr. Im Bezirk Freiburg (Breisgau) geschah dies in einer Weise, daß die angesprochenen Vereinsmitglieder im Glauben waren, daß der größte Teil des Betrages zu Wohltätigkeitszwecken bestimmt sei und aus diesem Grunde gezeichnet haben. Auf Anregung des dortigen Vorstandes teilen wir daher mit, daß der Deutsche Flotten-Verein mit dieser Unternehmung nicht das Geringste zu tun hat.

Der geschäftsführende Vorsitzende.

gez. Weber,

Konteradmiral a. D.

I. 4074.

Diez, den 19. Mai 1917.

Vorstehendes teilen wir unseren Mitgliedern zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung ergebenst mit.

**Die Kreisgeschäftsstelle
des Deutschen Flottenvereins.**

Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

**Betreffend: Beschlagnahme, wiederholte Bestands-
erhebung und Enteignung von Destillations-
apparaten aus Kupfer u. Kupferlegierungen.**

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos in Frankfurt a. M., bezw. der Kommandantur in Coblenz vom 15. Mai 1917, die in Nr. 114 des Amtl. Kreisblattes veröffentlicht worden ist, ersuche ich Sie, mir pünktlich bis zum 1. Juni d. Js. anzugeben, welche von der Bekanntmachung betroffenen Betriebe sich in Ihren Gemeinden befinden, wobei auszuführen bleibt, ob der Betrieb aufrechtzuerhalten oder bereits stillgelegt ist.

Gemäß § 4 der vorerwähnten Bekanntmachung kommen in Betracht:

1. alle Brennereien, und zwar
 - a) landwirtschaftliche Brennereien,
 - b) Obstbrennereien,
 - c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind,
 - d) gewerbliche Brennereien, insbesondere alle Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und Melassebrennereien (auch wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe andere mehliges oder nichtmehliges Stoffe verarbeitet werden).
2. Siför- und Geseffabriken,
3. Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere Essenzen-, Kognak-, Obstwein-, Spritz-, Essig- und Trinksbranntweinfabriken, Alkoholfabrikanten u. Reinigungsanstalten,
4. Frucht- und Limonadenfabriken.

Ich ersuche um sorgfältige Erhebung und ersatzpflichtige Angaben, damit alle Betriebe erfasst und unnötige Rückschriften vermieden werden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisamts.

Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

**Betr. Zurückstellung und Beurlaubung Wehr-
pflichtiger in landwirtschaftlichen Betrieben.**

Obwohl in meinen Kreisblattverfügungen vom 23. Februar d. Js., Nr. 1223, Kreisblatt Nr. 49, und 2. März d. Js., Nr. 1795, Kreisblatt Nr. 54, ausdrücklich angeordnet worden ist, daß die landwirtschaftlichen Gesuche um Beurlaubung oder Zurückstellung mir vorzulegen sind, werden in vielen Fällen die Gesuche direkt dem Bezirkskommando bezw. dem Truppenteile zugesandt. Dies liegt nicht im Interesse einer beschleunigten Beförderung der Gesuche, da diese in den erwähnten Fällen den Umweg wieder an mich machen müssen, weil sie ohne meine Stellungnahme nicht weiterbehandelt werden. Ich mache daher nochmals darauf aufmerksam, daß unter allen Umständen darauf zu halten ist, daß die betreffenden Gesuche auf dem vorgeschriebenen Formulare stets mir zur Weiterbeförderung übersandt werden.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach Mitteilung der Redaktion des Regierungsamtsblattes stehen noch die meisten Bürgermeisterämter mit Erstattung der Kosten für den Bezug des Sachregisters zum Regierungsamtsblatt für 1916 aus. Ich ersuche, soweit dies noch nicht geschehen, nunmehr die Gemeindekasse mit Zahlungsanweisung zu versehen und zu veranlassen, daß die Bezugskosten umgehend bezahlt werden.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Dem nachgenannten Kreisangehörigen ist aus Anlaß der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei von ihnen bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiedervergreifung dem Vaterland geleisteten Dienste eine Geldbelohnung vom stellv. Generalkommando in Frankfurt a. M. zuerkannt worden:

Karl Ries, Förster in Eppenrod,
Hch. Wallrabenstein, Knecht in Mundershausen,
Christian Keppel, Tagelöhner in Bremberg,
Emil Schmidt, Postaufs. in Kemmenau,
Ph. Wilh. Martin, Bergmann in Schönborn,
Karl Fischer, Bergmann in Schönborn,
Wilh. Weis, Bergmann in Wajenbach.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenanlagen sind häufig vorsätzlich oder fahrlässigen Beschädigungen durch Zerstörung der Isolatoren, durch Außerachtlassung geeigneter Vorsichtsmaßnahmen beim Baumfällen, durch Anfahren der Telegraphenstangen oder der an diesen angebrachten Seitenbefestigungen (Drahtanker, Holzstreben) ausgesetzt. Da diese Beschädigungen in den meisten Fällen geeignet sind, die Benutzung der namentlich in der jetzigen Kriegszeit äußerst wichtigen Telegraphenanlagen zu verhindern oder zu stören, so empfiehlt es sich, daß das Publikum im allgemeinen Verkehrsinteresse bei jeder Gelegenheit zur Abwendung solcher Beschädigungen beiträgt. Die Täter werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs verfolgt:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zuführungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbenannten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 318 a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Wer die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze der Wiederherstellungskosten und zur Strafe herangezogen werden können, erhält aus Postmitteln eine Belohnung bis zu fünfzehn Mark im Einzelfalle. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn der Schuldige wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht hat bestraft oder zur Ersatzeleistung herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden sind, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Frankfurt (Main), den 1. Mai 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung

Unter dem Pferdebestande des Pferdehändlers Max Korf zu Weilburg ist der Ausbruch der Infektiöse der Pferde (Brustseuche) amtlich festgestellt worden.

Die Schutzmaßnahmen sind angeordnet worden.

Der Königl. Landrat.

Bekanntmachung

Die herannahende heiße Jahreszeit gibt mir Veranlassung, die Herren Ständesbeamten auf die Verteilung des vom Kaiserin Auguste Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich herausgegebenen Hefenmerk- und Flugblatts sowie auf die Ratschläge zum Schutze des Säuglings aufmerksam zu machen.

Bei der großen Bedeutung, die die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit unter den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen gewonnen hat, ersuche ich die Herren Ständesbeamten dringend, die Verteilung der Merkblätter an die Anzeigenden von Geburtsfällen regelmäßig vorzunehmen.

Sollten Ihnen nicht mehr genügend Merkblätter zur Verfügung stehen, so sind solche bei mir anzufordern.

Der Landrat: Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Der Motor in der Landwirtschaft.

Während man auf fast allen Gebieten der menschlichen Tätigkeit erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit begonnen hat, die Arbeit des Menschen durch die der Maschine zu ersetzen, hat man auf landwirtschaftlichem Gebiet schon vor langem erkannt, welche Vorteile durch die Ausnutzung anderer Kräfte als die der menschlichen oder tierischen Muskelkraft entstehen. Schon zu Zeiten, als noch kein Handwerker daran dachte, eine durch Dampf oder sonstige in Bewegung gesetzte Maschine aufzustellen, hat man in der Landwirtschaft die Energie des Windes und des Wassers zielbewußt ausgenutzt. Als dann die Dampfmaschine ihren Siegeszug über die Welt antrat, da eilten die mit der Lokomotive verbundene Dreschmaschine und der Dampfpflug der Entwicklung des Eisenbahnnetzes weit voraus.

Inzwischen ist die Elektrizität in Wettbewerb mit der Dampfkraft getreten, aber auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft hat sich gar manches geändert. Es ist ein Leutemangel eingetreten. Es scheint aber, als ob sich hier ein natürlicher Ausgleich vollziehen dürfte, der dadurch gekennzeichnet ist, daß die Industrie, die der Landwirtschaft die Leute wegnimmt, ihr andererseits wieder Mittel zur Verfügung stellt, die an die Stelle der fehlenden Kräfte treten können, ja die sogar noch mehr leisten. Diese Mittel sind die Motoren, die in Gestalt von Elektromotoren und Explosionsmotoren immer weiteren Eingang auf landwirtschaftlichem Gebiet finden.

Die Einführung des Elektromotors geht mit der Entwicklung der Ueberlandzentralen Hand in Hand. Ein Netz von Drähten spannt sich über weite Strecken Landes, ja sogar über ganze Provinzen, und leitet den in einem großen Elektrizitätswerk, in der „Ueberlandzentrale“, mit Hilfe mächtiger Maschinen erzeugten Strom allen im Bereiche dieses Netzes gelegenen Ortschaften, Gutshöfen, bäuerlichen Gehöften usw. usw. zu.

Welche Aufgaben hat nun der elektrische Strom in der Landwirtschaft? Zunächst einmal dient er zur Beleuchtung, mit der zugleich eine — für landwirtschaftliche Betriebe ganz besonders wichtige Tatsache — erhöhte Feuericherheit verbunden ist. Außer zur Beleuchtung dient aber der Strom auch zum Antrieb landwirtschaftlicher Maschinen. Der Elektromotor tritt an die Stelle des Menschen oder Tieres, die früher seine Maschinen in Bewegung setzten. Zu diesem Zweck ist es nötig, ihnen dieselbe Beweglichkeit zu verleihen, die auch dem Mensch oder Tier innewohnt, d. h. er muß überall da seine Arbeit aufnehmen können, wo man ihn braucht.

Dieses Ziel erreicht man dadurch, daß man an den verschiedenen Stellen der Ortschaften, der Gutshöfe, der Bauerngehöfte usw. elektrische Anschlüsse anbringt. Ein am Motor befestigtes Kabel, dessen eines Ende man mit der Anschlußdose verbindet, leitet ihm den Strom zu. Aber auch auf freiem Felde kann man ihn an die Hochspannungsleitung anschließen. Zu diesem Zwecke dienen die sogenannten „Transformatorwagen“. Der Transformatorwagen ist

häufig sogar mit Beleuchtungseinrichtungen versehen, die es gestatten, auf freiem Felde auch während der Nacht zu arbeiten, eine Tatsache, die insbesondere bei der Einbringung und Verarbeitung der Ernte von ungeheurem Werte ist, läßt sich dadurch doch z. B. der Ausbruch sehr rasch und ohne jede Unterbrechung durchführen.

Auf dem Gutshofe oder dem Gehöft steht allüberall die Zauchpumpe, die die Zauche in die Fackwagen befördert, in denen sie auf das Feld gefahren wird. Das Bollpumpen dieser Wagen nahm geraume Zeit in Anspruch. Durch Verbindung der Pumpe mit dem Elektromotor wird diese Zeit bedeutend abgekürzt. Nicht weniger Zeit nahm die Bereitung des Futters, vor allem das Schneiden des Häckfels, in Anspruch. Die mit dem Elektromotor verbundene Häckelmaschine arbeitet rasch und liefert schnell große Mengen von Futter. Ebenso wird auch die Leistungsfähigkeit des Rübenschnidders durch die Verwendung des Elektromotors beträchtlich erhöht. Das gleiche ist beim Veffuchenbrecher, bei den Schrotmühlen, bei der Reinigung des Getreides usw. der Fall. Um das für die Heizung nötige Holz zu schaffen, mußte auf großen Gütern oft wochenlang gesägt und gehackt werden. Man hat fahrbare Kreissägen mit elektromotorischem Antrieb und auch elektrische Holzhackmaschinen gebaut, von denen die letzteren die gehackten Scheite sogar noch zu Bündeln zusammenpacken und die sich beide vorzüglich bewährt haben.

Eine besonders wichtige Rolle kommt dem Elektromotor in der Milchwirtschaft zu. Die elektrische Melkmaschine, die direkt mit dem Euter der Kuh verbunden wird, verhindert die Gefahren der Infektion in weitgehendem Maße. Sie spart Zeit und menschliche Arbeit. Um die Milch vor Verderbnis zu schützen, erhitze man sie rasch und kühlt sie dann sofort ab. Auch dieses Verfahren kann mit elektrisch geheizten Milchwärmern geschehen, an die sich eine mit Elektromotor betriebene Kühlanlage anschließt.

Auch die Schafe werden mit Hilfe von elektrisch angetriebenen Scheren von ihrer Wolle befreit. Daß auch der Betrieb von Hauswasserpumpen, ferner der von Blasebälgen, Bohrmaschinen, Schleifsteinen, Drehbänken usw. in der Gutschmiede und Stellmacherei mit Hilfe des Elektromotors geschehen kann, bedarf keiner weiteren Ausführungen, es sei nur der Verbollständigkeit halber noch erwähnt. Ebenso wird man sich zum Transport von landwirtschaftlichen Lasten, also z. B. zur Beförderung des Heus auf die Böden, ferner zur Fortbewegung von Getreide- und Mehlsäcken usw. mit Vorteil elektrisch angetriebener Aufzüge bedienen. Hierzu kommt noch die Ausnutzung der Elektrizität im Hause des Landwirts selbst, das man elektrisch heizen, in dem man elektrisch hügeln, elektrische Zigarrenanzünder usw. verwenden, ja in dem man sogar eine elektrische Küche einrichten kann. Einen besonderen Vorzug aber haben die oben erwähnten Motorgeräte. Man kann sie als Zugwagen verwenden. Die Motorpflüge hat man zum Teil schon derartig gebaut, daß man sie ohne weiteres vor die Erntewagen spannen kann, deren sie eine ganze Anzahl zu ziehen vermögen.

So hat sich also der Motor sowohl in Gestalt des Elektromotors wie auch des Benzinmotors ein äußerst weitgehendes und vielseitiges Anwendungsgebiet in der Landwirtschaft erworben.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Hundesteuer für das 1. Halbjahr 1917 wird erhoben.

Bis zum 25. des Monats müssen die Beiträge zur Landwirtschaftskammer und der landwirtschaftlichen Unfall bezahlt werden. Vom 26. des Monats beginnt die zwangsweise Beitreibung.

Freiendiez, den 18. Mai 1917.

Gemeindekasse
Römer.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems